

DJK Ochtendung 1920 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen DJK Ochtendung 1920 e. V..
2. Er hat seinen Sitz in Ochtendung, Pfarrei St. Martin Ochtendung.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist im Jahre 1920 gegründet worden.
5. Er ist Mitglied des DJK-Sportverbandes **Diözesanverband Trier e. V.** und steht damit unter dessen Satzung und Ordnung. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes **Diözesanverband Trier e. V.** Dazu ist er Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, **des Sportbundes Rheinland und der Fachverbände entsprechend dem Sportangebot** und steht damit unter deren Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten.
6. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot-weiß.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein will seine Mitglieder zur Sportpflege führen durch Leibeserziehung und Leibesübung nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens. Die Sportpflege des Vereins dient also der Körper-, Geistes- und Gemeinschaftsbildung. Sie fördert sowohl den Breiten- wie auch den Leistungssport. Sie vermeidet Einseitigkeit und Übertreibung, steht im Dienste der Gesundheit, Lebensfreude, Leistungssteigerung, Charakterbildung und gesamt menschlicher Entfaltung.
3. Der Verein entwickelt neben dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfgebiet im Sinne des Leistungssports ein Programm, das vornehmlich dem Spiel-, Erholungs- und **Gemeinschafts**bedürfnis seiner Mitglieder und der Trägerorganisation entspricht.
4. Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere der Förderung des Volkssportes. Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.
5. **Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
6. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind **oder** durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bietet geordneten Spielbetrieb in seinen einzelnen Abteilungen und Sportarten.
2. Der Verein betreibt folgende Sportarten:
Leichtathletik - Radsport - Tennis - Tischtennis - Breitensport - Tanzen.
3. Er bietet die Möglichkeit sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen zum Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des deutschen Sportes.
4. Die Förderung des Wohls von Kindern, Jugendlichen und Erwachsene durch Präventionsmaßnahmen gegen Doping und sexualisierte Gewalt im Sport. Besonders der Kinder- und Jugendschutz ist uns wichtig.
5. Der Verein hält Vereinsversammlungen und bildende Gemeinschaftsabende ab.
6. Der Verein sorgt für Versicherungsschutz im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
7. Der Verein arbeitet mit an den Aktionsaufgaben in Pfarrei und Dekanat, hilft zur Durchführung von Spiel und Sport in den christlichen Trägerorganisationen und Einrichtungen.
8. Pflichtaufgabe ist die fristgerechte Beantwortung aller Anfragen und die jährlichen Eingaben der Statistikbogen für die Bestandserhebung im DJK-Verband.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne dieser Satzung in ökumenischer Offenheit Sport treiben will.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich an dem Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
3. Aufnahme, Ausschluss und Austritt
Die Anmeldung zur Aufnahme in die DJK hat durch schriftlichen Aufnahmeantrag mit einer Verpflichtungserklärung beim Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dessen Verlauf er erklärt wird.

§ 5

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld. Mitglieder die nicht im Einzugsgebiet dieses Mitteilungsblattes wohnen werden schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung oder Veröffentlichung bekannt zu geben.
2. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich

der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen, Auflösung und Umgründung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder zur gültigen Beschlussfassung erforderlich.

3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, ist geheim abzustimmen.
5. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im I. Quartal statt.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes über die wesentliche Arbeit des Vorstandes,
 - b) den Kassenbericht, der Berichte der einzelnen Abteilungen, des Kassenprüfungsberichtes und der Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Anlässen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen:
 - a) Ehrevorsitzende(r)
 - b) Geistlicher Beirat
 - c) 1. Vorsitzende(r)
 - d) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Finanzen)
 - e) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Geschäftsführung)
 - f) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Öffentlichkeitsarbeit)
 - g) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Mitgliederbetreuung)
 - h) Medienbeauftragte(r)
 - i) Sportwart(in)
 - j) Beauftragte(r) für Senioren- und Gesundheitssport
 - k) Beauftragte(r) der inaktiven Mitglieder
 - l) Jugendleiterin
 - m) Jugendleiter
 - n) Abteilungsleiter(in) Leichtathletik
 - o) Abteilungsleiter(in) Radsport
 - p) Abteilungsleiter(in) Tennis
 - q) Abteilungsleiter(in) Tischtennis
 - r) Abteilungsleiter(in) Tanzen
 - s) Abteilungsleiter(in) Breitensport

Eine Person kann mehrere Ämter im Vorstand übernehmen.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden die unter c) bis g) sowie l) und m) genannten Mitglieder.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Finanzen)
 - c) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Geschäftsführung)
 Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Aufgaben **und Beschlussfähigkeit** des Vorstandes:
Die allgemeine Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig **ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen. Zur Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sein.** Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes **b) bis k)** werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich, wobei jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist. **In geraden Jahren werden die Positionen b), d), f), h), j) des § 7.1 gewählt und in ungeraden Jahren die übrigen.**
Die Abteilungen bzw. die Jugend wählen zweijährlich eine mindestens aus dem Abteilungsleiter(in) und stellvertretende(n) Abteilungsleiter(in) bestehende Abteilungsleitung bzw. Jugendleitung.
Die Abteilungsleitung bzw. Jugendleitung wird durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.
Die Abteilung kann bei Vorstandssitzungen auch durch den stellvertretenden Abteilungsleiter(in) vertreten werden.

§ 8 Beitrag

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrages wird durch Beschluss der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Gebühren und Beiträge der Tennisabteilung müssen durch die Jahreshauptversammlung genehmigt werden.

§ 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das nach Abwicklung noch vorhandene Vermögen der Katholischen Kirchgemeinde St. Martin Ochtendung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ochtendung, 16. März 2016

1. Vorsitzender

Rot markiert sind die Änderungen wg. Amtsgericht und des DJK Sportverbandes Diözesanverband Trier e. V.

Grün markiert sind die Änderungen wg. Finanzamt

Blau markiert sind die Änderungen aus der Versammlung